# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1482/70 DER KOMMISSION

## vom 24. Juli 1970

## über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 540/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für eine richtige Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 müssen die cif-Ausfuhrpreise der verschiedenen Reisqualitäten mit der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität vergleichbar gemacht werden, bevor die im gleichen Artikel vorgesehenen Anpassungen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die Berichtigungsbeträge im Sinne der Verordnung Nr. 469/67/EWG vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (2) angewendet werden. Für eine leichtere Abwicklung der Einfuhr bei den Reissorten Makalioka, Vary Lava, Surinam und Alicambo, auf die der größte Teil der Einfuhren aus den AASM und ÜLG entfällt, empfiehlt es sich, bereits jetzt die vom cif-Ausfuhrpreis in Abzug zu bringenden Beträge festzusetzen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 sieht vor, daß die Einfuhren aus den AASM oder ÜLG, falls sie eine gewisse Menge überschreiten, ganz oder teilweise ausgesetzt werden können. Zu diesem Zweck ist ein Verfahren für eine rasche und häufige Übermittlung der Einfuhrdaten durch die Mitgliedstaaten an die Kommission einzuführen, damit diese in genauer Kenntnis der Dinge dem Rat etwaige Maßnahmen vorschlagen kann. Eine monatliche Übermittlung dieser Daten dürfte diesem Erfordernis genügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 wird der cif-Ausfuhrpreis für einen bestimmten Warenposten Reis oder Bruchreis vor Hinzurechnung der Abschöpfung nach folgender Maßgabe berichtigt :

1. Betrifft der cif-Ausfuhrpreis in Säcken abgepackte Ware, so wird dieser Preis um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm verringert.

2. Für die Qualitäten Makalioka, Vary Lava, Surinam und Alicambo werden von dem cif-Ausfuhrpreis zur Berichtigung folgende Beträge abgezogen :

a) bei Reis in Form von Rohreis :

— 1,280 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Makalioka oder Vary Lava,

— 2,480 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

— 3,280 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo ;

b) bei Reis in Form von geschältem Reis :

— 1,600 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Makalioka oder Vary Lava,

— 3,100 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

— 4,100 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo ;

c) bei Reis in Form von halbgeschliffenem Reis :

— 2,162 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Makalioka oder Vary Lava,

— 4,189 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

— 5,540 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo ;

d) bei Reis in Form von vollständig geschliffenem Reis :

— 2,319 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Makalioka oder Vary Lava,

— 4,493 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

— 5,942 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo.

3. Bei allen Qualitäten mit Ausnahme der Qualitäten Makalioka, Vary Lava, Surinam und Alicambo :

a) wird der cif-Ausfuhrpreis für Rohreis durch Anwendung des Berichtigungsbetrags im Sinne von Anhang I zur Verordnung Nr. 469/67/EWG berichtigt, wobei dieser Betrag zuvor mit dem Koeffizienten 0,8 zu multiplizieren ist ;

b) wird der cif-Ausfuhrpreis für geschälten Reis oder Bruchreis durch Anwendung der Berichtigungsbeträge im Sinne des Anhangs I bzw. des Anhangs II zur Verordnung Nr. 469/67/EWG berichtigt ;

c) wird der cif-Ausfuhrpreis für halbgeschliffenen Reis durch Anwendung des Berichtigungsbetrags im Sinne des Anhangs I zur Verordnung Nr. 469/67/EWG berichtigt, wobei dieser Betrag zuvor mit

— dem Koeffizienten 1,2121 im Falle von rundkörnigem halbgeschliffenem Reis,

— dem Koeffizienten 1,3513 im Falle von langkörnigem halbgeschliffenem Reis

zu multiplizieren ist ;

d) wird der cif-Ausfuhrpreis für vollständig geschliffenen Reis durch Anwendung des Berichtigungsbetrags im Sinne des Anhangs I zur Verordnung Nr. 469/67/EWG berichtigt, wobei dieser Betrag zuvor mit

— dem Koeffizienten 1,2903 im Falle von rundkörnigem vollständig geschliffenem Reis,

— dem Koeffizienten 1,4493 im Falle von langkörnigem vollständig geschliffenem Reis

zu multiplizieren ist.

*Artikel 2*

Zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat die nach Herkunfts- und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Einfuhren von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten mit.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI